

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1935

Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 35	Reichsärzteordnung	1433

Reichsärzteordnung.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Arzt

§ 1

(1) Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.

(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 2

(1) Zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist im Deutschen Reich nur befugt, wer von der zuständigen deutschen Behörde als Arzt bestellt ist. Die Bestellung berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt. Die Bestellung gilt für das ganze Reichsgebiet.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Heilkunde oder der ärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur herangezogen werden, wer als Arzt bestellt ist. Dies gilt nicht für Personen, die unter der Leitung oder der Aufsicht eines Arztes tätig werden.

§ 3

(1) Die Bestellung als Arzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhörung der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen wird.

(2) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;

2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;

3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben;

4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;

5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte, und zur Zeit der Bewerbung der Anteil der nicht deutschblütigen Ärzte an der Gesamtzahl der Ärzte im Deutschen Reich den Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des Deutschen Reichs übersteigt. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichsärztekammer zu hören.

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestellung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 4

Verliert der Arzt die Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder durch Widerruf der Einbürgerung, so erlischt zugleich die Bestallung.

§ 5

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn dem Arzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn der Arzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn, abgesehen von den Gründen im Absf. 1 Nrn. 2 bis 4, Tatsachen vorliegen, die eine Versagung der Bestallung nach § 3 Absf. 2 Nrn. 2 oder 4 rechtfertigen würden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 und des Absatzes 2 ist vor der Entscheidung die Reichsärztekammer zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Arzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Arzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, kann nach Anhörung der Reichsärztekammer bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs gegen ihn verhängt werden.

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann eine Bestallung, die auf Grund des § 5 Absf. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Absf. 2 zurückgenommen worden war, nach Anhörung der Reichsärztekammer wiedererteilen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des ärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Behörde ihre Feststellung aufhebt.

(2) Vor der Feststellung oder ihrer Aufhebung ist die Reichsärztekammer zu hören.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, inwieweit die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs wegen Doppelverdienertums ruht.

§ 8

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er bedarf der Zustimmung der Reichsärztekammer. Bei Verweigerung der Zustimmung kann der Reichsminister des Innern angerufen werden.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs ist der Reichsärztekammer anzuzeigen. Diese bestimmt, inwieweit ein solcher Verzicht von einzelnen Berufspflichten befreit. Der Verzicht kann mit Genehmigung der Reichsärztekammer widerrufen werden.

§ 9

(1) Es ist verboten, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet ist. Das gleiche gilt, solange die Ausübung des ärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Absf. 5, § 74 Absf. 1) oder solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht (§ 7).

(2) Wer entgegen der Bestimmung im Absf. 1 die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, die für die Erteilung und Zurücknahme der Bestallung, für das vorläufige Verbot (§ 5 Absf. 5) und für die Feststellung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs zuständig sind. Er regelt auch das Verfahren.

§ 11

(1) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichsärztekammer einem im Ausland approbierten Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs widerruflich gestatten. Er regelt das Nähere.

(2) Für die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzbezirken des Deutschen Reichs durch im Ausland approbierte Ärzte, die im Inland keine Niederlassung haben (Grenzärzte), gelten die hierüber abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(3) Im Ausland approbierte Ärzte, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestellten Ärzte.

§ 12

Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

§ 13

(1) Ein Arzt, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Arzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Ebenso wird bestraft, wer nach dem Tode des zur Wahrung des fremden Geheimnisses nach Abs. 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

(3) Der Täter ist straffrei, wenn er ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 14

(1) Die Reichsärztekammer regelt in einer Berufsordnung die ärztlichen Berufspflichten und trifft darin Bestimmungen zur Wahrung der Berufslehre. Insbesondere kann sie darin Vorschriften über eine unsachgemäße Ausdehnung der ärztlichen Tätigkeit erlassen.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 15

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt nach Anhörung der Reichsärztekammer eine Gebührenordnung für Ärzte.

(2) Die Höchstsätze der Gebührenordnung dürfen nur mit Genehmigung der Reichsärztekammer überschritten werden, es sei denn, daß eine Vereinbarung über die Vergütung der Leistungen des Arztes schriftlich getroffen ist.

(3) Für die von Gerichten erforderlichen Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung ist die Reichsärztekammer allein zuständig. Ihr Gutachten ist bindend, es sei denn, daß besondere Gründe eine abweichende Beurteilung erfordern.

(4) Die Reichsärztekammer kann allgemeine Anordnungen darüber erlassen, inwieweit der Arzt das Entgelt für die Leistung einer Person, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zu ihm steht, für sich erheben darf.

§ 16

(1) Wer, ohne eine Bestallung als Arzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt befugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichsärztekammer Vorschriften über die Führung solcher Bezeichnungen erlassen.

§ 17

Ein Arzt darf bei der Ausübung seines Berufs (z. B. in Anzeigen, auf Schildern, Verordnungen) keine Bezeichnung führen, die auf eine früher von ihm ausgeübte Tätigkeit Bezug hat. Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer zulassen.

§ 18

Ärztliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind solche Beamte, denen ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Ausbildung als Arzt übertragen ist.

2. Abschnitt

Die deutsche Ärzteschaft

A. Die Reichsärztekammer

§ 19

Die deutsche Ärzteschaft ist berufen, zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken.

§ 20

Die Reichsärztekammer ist die Vertretung der deutschen Ärzteschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird nach Anhörung des Reichsärztesführers (§ 21) vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 21

(1) Der Leiter der Reichsärztekammer (Reichsärztesführer) nimmt die Befugnisse der Reichsärztekammer wahr und vertritt die Reichsärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen ständigen Stellvertreter. Er kann auch andere Personen mit seiner Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

(2) Der Leiter der Reichsärztekammer wird vom Führer und Reichskanzler berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(3) Der ständige Stellvertreter wird vom Leiter der Reichsärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen.

§ 22

(1) Dem Leiter der Reichsärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von ihm berufen und abberufen werden.

(2) Der Beirat hat den Leiter der Reichsärztekammer zu beraten und zu unterstützen. Er ist vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten zu hören.

§ 23

(1) Die Mitglieder der Reichsärztekammer sind der Leiter der Reichsärztekammer und sein ständiger Stellvertreter, der ständige Stellvertreter des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Mitglieder des Beirats und je ein Vertreter einer jeden Ärztekammer (§ 28). Der Reichsärztekammer hat mindestens ein Amtsarzt als Mitglied und ein weiterer Amtsarzt als dessen Stellvertreter anzugehören; sie werden nötigenfalls vom Leiter der Reichsärztekammer berufen.

(2) Jede Ärztekammer schlägt aus ihrer Mitte fünf Vertreter vor. Aus diesen bestimmt der Leiter der Reichsärztekammer das Mitglied der Reichsärztekammer und einen Stellvertreter.

(3) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Ärztekammern und des Amtsarztes gilt für die Dauer von vier Jahren. Sie darf vor Ablauf dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grunde aufgegeben oder vom Leiter der Reichsärztekammer entzogen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Beirats, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Er regelt auch das Nähere über die Stellvertretung.

(4) Die Tagungen der Reichsärztekammer werden durch ihren Leiter einberufen.

§ 24

Der Leiter der Reichsärztekammer kann die Mitglieder der Reichsärztekammer und der Ärztekammern zu einem Reichsärztertag zusammenberufen. Er kann auch andere Personen zu den Beratungen des Reichsärztertages zulassen.

§ 25

(1) Der Reichsärztekammer unterstehen alle Ärzte im Deutschen Reich.

(2) Ausgenommen hiervon sind die aktiven Sanitätsoffiziere der Wehrmacht. Für andere Ärzte, die im Dienste der Wehrmacht stehen, ruht die Unterstellung unter die Reichsärztekammer für die Dauer ihrer Dienstleistung.

§ 26

(1) Die Anordnungen der Reichsärztekammer sind für die Ärzte bindend. Diese Anordnungen dürfen nicht in die dienstliche Tätigkeit von ärztlichen Beamten oder ärztlichen Angestellten des Reichs, der

Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung oder in den vertrauensärztlichen Dienst in der Reichsversicherung eingreifen. Die ärztlichen Beamten und die vorgenannten ärztlichen Angestellten sind von der Teilnahme an Veranstaltungen der Reichsärztekammer und ihrer Untergliederungen und Verwaltungsstellen insoweit befreit, als sie durch ihre Dienstgeschäfte an der Teilnahme verhindert sind.

(2) Die Reichsärztekammer kann Ärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Erzwingungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark anhalten. Die Bestrafung eines im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Arztes ist jedoch erst zulässig, nachdem seine vorgesezte Dienststelle entschieden hat, daß der Arzt von der Anordnung der Reichsärztekammer nicht bei einer dienstlichen Tätigkeit abgewichen ist. Im übrigen wird das Verfahren von der Reichsärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern geregelt.

§ 27

Die Reichsärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedarf.

B. Untergliederungen und Verwaltungsstellen der Reichsärztekammer

§ 28

(1) Die Reichsärztekammer errichtet als ihre Untergliederungen Ärztekammern und ärztliche Bezirksvereinigungen.

(2) Die Anordnungen der Reichsärztekammer über die Errichtung der Ärztekammern und ärztlichen Bezirksvereinigungen sowie über die Abgrenzung ihrer Bezirke bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 29

(1) Die Leiter der Ärztekammern werden von der Reichsärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung ist von Fall zu Fall dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Die Leiter der Ärztekammern haben ständige Stellvertreter. Auf ihre Berufung und Abberufung findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Leiter der Ärztekammern können auch andere Personen mit ihrer Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

§ 30

Dem Leiter der Ärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichsärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

(1) Die Mitglieder der Ärztekammer sind der Leiter der Ärztekammer, sein ständiger Stellvertreter, die Mitglieder des Beirats sowie je ein Ver-

treter der ihr nachgeordneten ärztlichen Bezirksvereinigungen und der medizinischen Universitätsfakultäten des Kammerbezirks. Einer jeden Ärztekammer hat mindestens ein Amtsarzt als Mitglied und ein weiterer Amtsarzt als dessen Stellvertreter anzugehören; sie werden nötigenfalls von der Reichsärztekammer berufen.

(2) Jede ärztliche Bezirksvereinigung teilt der Reichsärztekammer auf einer Vorschlagsliste die Namen von fünf Ärzten mit, die von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede medizinische Universitätsfakultät des Kammerbezirks schlägt der Reichsärztekammer fünf Angehörige der Fakultät vor. Die Reichsärztekammer bestimmt hierauf das Mitglied der Ärztekammer und einen Stellvertreter. Sie kann dabei von den Vorschlägen der ärztlichen Bezirksvereinigungen abweichen, hat aber eine Abweichung dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft der Vertreter der ärztlichen Bezirksvereinigungen und der medizinischen Universitätsfakultäten sowie des Amtsarztes gilt für die Dauer von vier Jahren. Im übrigen findet § 23 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 32

Der Ärztekammer unterstehen alle Ärzte, die einer der ärztlichen Bezirksvereinigungen des Kammerbezirks angehören (§ 35).

§ 33

Die Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen und ihre ständigen Stellvertreter werden von der Reichsärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt nach Aufstellung einer Vorschlagsliste. Diese hat die Namen von fünf Ärzten zu enthalten, die von den Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Reichsärztekammer kann von den Vorschlägen abweichen, hat aber eine Abweichung dem Reichsminister des Innern mitzuteilen. § 23 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 34

Dem Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigung steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichsärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Der ärztlichen Bezirksvereinigung gehört jeder Arzt an, der in ihrem örtlichen Bereich seinen Wohnsitz hat. Die Reichsärztekammer kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 36

(1) Die Reichsärztekammer kann für bestimmte Angelegenheiten besondere Abteilungen als Verwaltungsstellen bilden.

(2) Innerhalb der Reichsärztekammer besteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Der Reichsärztlehrer ist zugleich Leiter der Rassenärztlichen Vereinigung. Die Vorschriften der Verordnung über die Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 567) bleiben unberührt.

§ 37

Die Reichsärztekammer ordnet die Verteilung der Aufgaben auf die Untergliederungen und Verwaltungsstellen. Sie regelt ihre Befugnisse und überwacht ihre Tätigkeit. Die Anordnungen der Reichsärztekammer ergehen unbeschadet der für die Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands geltenden Vorschriften.

C. Besondere Bestimmungen

§ 38

(1) Der Leiter der Reichsärztekammer und die Leiter der Ärztekammern und der ärztlichen Bezirksvereinigungen üben ihr Amt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtmäßigem Ermessen aus.

(2) Der Leiter der Reichsärztekammer und der Leiter einer Ärztekammer sind nicht an die Stellungnahme der Kammer, der Leiter einer ärztlichen Bezirksvereinigung ist nicht an die Stellungnahme der ärztlichen Bezirksvereinigung gebunden. Sie haben jedoch ihre abweichende Auffassung in den Akten zu begründen.

(3) Weicht der Leiter einer Ärztekammer von der Stellungnahme der Ärztekammer ab, so hat er unverzüglich der Reichsärztekammer hierüber zu berichten. Entsprechendes gilt für den Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigung; der Bericht ist in diesem Falle der übergeordneten Ärztekammer zu erstatten.

§ 39

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 40

Für die Mitglieder der Reichsärztekammer und der Ärztekammern sowie für die Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen gelten die Vorschriften über die Abstammung eines Beamten und dessen Ehegatten entsprechend; der Leiter der Reichsärztekammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 41

(1) Jeder Arzt hat sich bei der ärztlichen Bezirksvereinigung, der er angehört, anzumelden. Abt ein Arzt den ärztlichen Beruf im Bezirk einer ärztlichen Bezirksvereinigung aus, der er nicht angehört, so hat er sich außerdem bei dieser anzumelden.

(2) Die ärztliche Bezirksvereinigung hat die Anmeldung unverzüglich der übergeordneten Ärztekammer, der Reichsärztekammer und dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

(3) Bei den Ärztekammern und ärztlichen Bezirksvereinigungen sind Ärzteverzeichnisse, bei der Reichsärztekammer ist ein Reichsärzteverzeichnis zu führen.

(4) Die Reichsärztekammer erläßt die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und über die Führung der Ärzteverzeichnisse.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Anmeldepflicht gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 42

Die Reichsärztekammer erhebt von den Ärzten Beiträge auf Grund einer von ihr zu erlassenden Beitragsordnung. In dieser sind für ärztliche Beamte dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechende Beitragsermäßigungen vorzusehen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, der sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erteilt.

§ 43

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge und Erzwingungsstrafen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

§ 44

Die Reichsärztekammer bestimmt ihr Amtsblatt und die Amtsblätter der Untergliederungen und Verwaltungsstellen. Die Anordnung hierüber wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 45

(1) Die Reichsärztekammer hat den Gerichtsstand an ihrem Sitz.

(2) Bei Streit zwischen der Reichsärztekammer und einem Dritten über Angelegenheiten, deren Erledigung zu den Aufgaben einer Untergliederung oder Verwaltungsstelle gehört, bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitz dieser Stelle.

D. Die Aufgaben der Reichsärztekammer

§ 46

(1) Die Reichsärztekammer schließt die Ärzte zu gemeinsamer Arbeit zusammen, um die Erfüllung der Aufgaben der deutschen Ärzteschaft (§§ 1, 19) zu gewährleisten. Sie nimmt die Belange der Ärzte wahr. Insbesondere hat sie die Aufgabe,

1. für das Vorhandensein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Arztestandes Sorge zu tragen;
2. über die Wahrung der ärztlichen Berufs Ehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu wachen (Berufsaufsicht);
3. die ärztliche Ausbildung zu fördern;
4. für Schulung und Fortbildung der Ärzte zu sorgen und hierfür erforderliche Einrichtungen zu schaffen; die Reichsärztekammer kann hier-

über Anordnungen treffen, die für die Ärzte mit Ausnahme der ärztlichen Beamten bindend sind;

5. für ein gedeihliches Verhältnis der Ärzte untereinander zu sorgen;

6. auf eine den Belangen der Bevölkerung oder der Ärzteschaft entsprechende Verteilung der Ärzte auf das gesamte Reichsgebiet hinzuwirken. Sie kann anordnen, daß die Niederlassung von Ärzten in einzelnen Orten oder Gebietsteilen nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern;

7. Fürsorgeeinrichtungen für Ärzte zu schaffen.

(2) Die Reichsärztekammer kann, um die Ärzte und deren Hinterbliebene vor dringender Not zu schützen, Anordnungen über eine Versicherung der Ärzte treffen. Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Zur Durchführung der Versicherung darf keine neue Versicherungsunternehmung geschaffen werden.

(3) Sie kann über die Beteiligung der Ärzte an den Aufgaben zur Erhaltung und Hebung des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes besondere Vorschriften erlassen.

(4) Sie kann ferner im Benehmen mit dem Reichsgesundheitsamt und dem Statistischen Reichsamt Übersichten und Angaben beschaffen, die für die Pflege der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes von Bedeutung sind.

(5) Der Reichsärztekammer können vom Reichsminister des Innern besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 47

(1) Die Reichsärztekammer hat die Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und deren Einrichtungen in allen die Volksgesundheit und den Arztestand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und durch Benennung von Sachverständigen, zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen in den im Abs. 1 bezeichneten Fragen mit der Reichsärztekammer und deren Untergliederungen und Verwaltungsstellen zusammenarbeiten und sie vor der Entscheidung gesundheitlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung hören.

(3) Die Reichsärztekammer und mit ihrem Einverständnis auch ihre Untergliederungen und Verwaltungsstellen können den Dienststellen des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen Anregungen geben und bei ihnen Anträge einbringen. Diese Dienststellen sollen auf Verlangen Auskunft geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 48

(1) Die ärztliche Behandlung in der öffentlichen Fürsorge ist, abgesehen von der Anstaltsbehandlung, der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit vorbehalten. Die Reichsärztekammer ist allein berechtigt, mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge Verträge über die Tätigkeit der Ärzte abzuschließen. Sie bestimmt die Bedingungen, unter denen die Ärzte zur Behandlung zuzulassen sind, und regelt das Zulassungsverfahren. Sie kann für die Tätigkeit der Ärzte Anordnungen treffen, insbesondere für die Ärzte bindende Vorschriften darüber erlassen, wie sie bei ihren Behandlungs- und Verordnungsmaßnahmen die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gebotene Wirtschaftlichkeit zu wahren haben und wie die Beobachtung dieser Wirtschaftlichkeit nachzuprüfen ist. Sie kann ferner die Verteilung einer Gesamtvergütung regeln.

(2) Die allgemeinen Richtlinien, die von der Reichsärztekammer und den Trägern der öffentlichen Fürsorge für ihre Vereinbarungen festgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 49

(1) Soweit die Reichsärztekammer die ärztliche Versorgung in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, übernimmt, kann sie Ärzte zur Teilnahme verpflichten.

(2) Die Reichsärztekammer kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern für die Ärzte verbindliche Vorschriften über Verträge erlassen, durch die ein einzelner Arzt oder mehrere Ärzte in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nicht-öffentlichen Einrichtungen die ärztliche Behandlung übernehmen; sie kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen. Sobald es sich um eine ärztliche Tätigkeit in Anstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Versicherungsträger in der Reichsversicherung handelt, erläßt der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer die entsprechenden Vorschriften; für die Anstalten der Wehrmacht erläßt sie der Reichskriegsminister.

(3) Die Vorschrift im Abs. 2 Satz 1 gilt auch für Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis.

§ 50

(1) Bei jeder ärztlichen Bezirksvereinigung wird ein ständiger Schlichtungsausschuß gebildet. Er soll bei Streitigkeiten zwischen Ärzten auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen einen Schlichtungsversuch machen. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnis zwischen einem Arzt und einem Dritten ergeben, findet ein Schlichtungsversuch nur auf Antrag des Dritten oder mit dessen Zustimmung statt. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall ein besonderer Schlichtungsausschuß eingesetzt werden.

(2) Zuständig ist der Schlichtungsausschuß derjenigen ärztlichen Bezirksvereinigung, welcher der beteiligte Arzt angehört. Gehören die beteiligten Ärzte mehreren ärztlichen Bezirksvereinigungen an, so ist der zuerst um Vermittlung angerufene oder sonst mit der Sache befaßte Schlichtungsausschuß einer dieser Bezirksvereinigungen zuständig.

(3) Auf Ersuchen des Schlichtungsausschusses sind die Ärzte zu Auskünften und persönlichem Erscheinen verpflichtet. Bei unbegründeter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann nach vorheriger Androhung eine Ordnungsstrafe bis zu eintausend Reichsmark verhängt werden, deren Festsetzung binnen zwei Wochen nach Zustellung mit einer Beschwerde bei der Reichsärztekammer angefochten werden kann. Ersuchen an einen ärztlichen Beamten sind durch den Dienstvorgesetzten zu leiten. Erhebt dieser gegen die Erteilung der Auskunft oder das persönliche Erscheinen des Beamten aus dienstlichen Gründen Einspruch, so finden die ersten beiden Sätze dieses Absatzes auf den Beamten keine Anwendung.

(4) Mißlingt der Schlichtungsversuch, so erläßt in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, der Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigung einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung bereit erklärt haben, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.

(5) Die Reichsärztekammer kann auch bei sich und den Ärztekammern Schlichtungsausschüsse einsetzen, für welche die Absätze 1 bis 4 entsprechend gelten.

(6) Die Reichsärztekammer erläßt nähere Bestimmungen über das ärztliche Schlichtungs- und Schiedswesen. Sie kann dabei für bestimmte Fälle die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse abweichend von den Absätzen 2 und 5 regeln.

3. Abschnitt

Bestrafung von Berufsvergehen

§ 51

Ein Arzt, der die Berufspflichten verlegt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der Bestrafung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 52

(1) Die Strafen für ein Berufsvergehen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Reichsmark,
4. Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auf Zeit oder für die Dauer,

5. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 53

(1) Geldbußen über eintausend Reichsmark und die im § 52 Abs. 1 Nr. 5 bezeichnete Strafe können nur durch die ärztlichen Berufsgerichte verhängt werden (ärztliche Berufsgerichtsbarkeit).

(2) Warnung, Verweis und Geldbußen bis zu eintausend Reichsmark sowie Ausschluß gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 können auch durch die Reichsärztekammer verhängt werden. Das Verfahren regelt die Reichsärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. In dem Verfahren finden die §§ 63, 78 und 79 entsprechende Anwendung.

§ 54

Die Zuständigkeit der ärztlichen Berufsgerichte und die Strafbefugnis der Reichsärztekammer erstrecken sich auf alle der Reichsärztekammer unterstehenden Ärzte mit folgenden Ausnahmen:

1. Die ärztlichen Berufsgerichte sind nicht für Ärzte zuständig, für die ein staatliches geordnetes Dienststrafverfahren besteht;

2. die Strafbefugnis der Reichsärztekammer ist gegenüber den in Nr. 1 bezeichneten Ärzten darauf beschränkt, daß die Reichsärztekammer ärztliche Beamte, die außerhalb ihres Amtes eine behandelnde Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge ausüben, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 und § 53 Abs. 2 von dieser Tätigkeit ausschließen kann.

§ 55

Wenn gegen einen Arzt, auf den § 54 Nr. 1 Anwendung findet, wegen eines Berufsvergehens (§ 51) dienststrafrechtlich vorgegangen wird, so ist der Reichsärztekammer auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern und ihr zu diesem Zweck in Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge Einsicht zu gewähren.

§ 56

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das ärztliche Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

§ 57

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichsärztekammer eröffnet.

(2) Ein Arzt kann die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 58

Als Berufsgerichte der deutschen Ärzteschaft werden für jeden Ärztekammerbezirk ein ärztliches Bezirksgericht und für das Reichsgebiet ein Ärztegerichtshof gebildet. Die ärztlichen Bezirksgerichte haben ihren Sitz am Sitz der Ärztekammer. Der Sitz des Ärztegerichtshofs wird nach Anhörung des Leiters der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 59

Das ärztliche Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Ärzten als Beisitzern. Der Ärztegerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem zum Richteramt befähigten Mitgliede und drei Ärzten als Beisitzern.

§ 60

(1) Die rechtskundigen Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte werden von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer, die ärztlichen Mitglieder von der Reichsärztekammer bestellt. Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter dürfen nicht ein führendes Amt bei der Reichsärztekammer oder bei deren Untergliederungen oder Verwaltungsstellen bekleiden.

(2) Für die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter gilt § 40 entsprechend.

§ 61

(1) Die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 62

Zuständig für die Entscheidung ist das Bezirksgericht der Ärztekammer, welcher der beschuldigte Arzt zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens untersteht.

§ 63

Die öffentlichen Behörden, insbesondere die Gerichte, und die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den ärztlichen Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die ärztlichen Berufsgerichte gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften und untereinander.

§ 64

Die sächlichen und persönlichen Kosten der ärztlichen Berufsgerichte trägt die Reichsärztekammer. Sie setzt die Entschädigung für die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte fest.

§ 65

(1) Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

§ 66

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines zum Richteramt befähigten Beamten oder eines Arztes als Beistandes bedienen. Die ärztlichen Berufsgerichte können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Beistände zulassen.

§ 67

Das Verfahren vor den ärztlichen Bezirksgerichten besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 68

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Bezirksgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Zugleich ist in dem Beschluß ein Mitglied des Bezirksgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung des Antrags können die Aufsichtsbehörde,

die Reichsärztekammer und im Falle des § 57 Abs. 2 der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung die Entscheidung des Bezirksgerichts beantragen.

(3) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Bezirksgericht von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen.

§ 69

(1) In dem Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorzuladen. Die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer sind zu benachrichtigen. Der Beschuldigte sowie der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Reichsärztekammer werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Anträgen gehört. Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten. Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige auch durch die Amtsgerichte vernehmen lassen.

(2) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich ist; über die Vereidigung entscheidet das um ihre Vornahme ersuchte Amtsgericht. Die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt. Zur eidlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß ein Schriftführer zugezogen werden.

§ 70

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Bezirksgericht. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann nötigenfalls eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 71

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsmark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Bezirksgerichts herbeiführen. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsmark erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geschrifteten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

(3) Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsmark nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen.

§ 72

Das Bezirksgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder vernehmen lassen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die im Ermittlungsverfahren vernommen sind, kann das Gericht absehen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Gericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 73

(1) Zu der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte, sein Beistand, die Reichsärztekammer und die Aufsichtsbehörde zu laden.

(2) Die Reichsärztekammer und die Aufsichtsbehörde haben das Recht, Vertreter zu der Hauptverhandlung zu entsenden, die befugt sind, Anträge zu stellen.

§ 74

(1) Ist gegen einen Arzt ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Bezirksgerichts ein vorläufiges Verbot ärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt werden wird, den ärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, zu der der Beschuldigte, sein Beistand, die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer zu laden sind. In der Ladung ist die dem Arzte zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht der Beschluß über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens ihm bereits mitgeteilt ist.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. § 72 findet Anwendung.

(4) Das Bezirksgericht kann, wenn es auf die Feststellung erkannt hat, daß der Arzt unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, in unmittelbarem Anschluß an die Hauptverhandlung über das vorläufige Verbot ärztlicher Tätigkeit verhandeln und

entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(5) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß steht dem Arzt die Beschwerde an den Arztegerichtshof zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Arztegerichtshof entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung. § 72 findet Anwendung.

§ 75

(1) Das vorläufige Verbot ärztlicher Tätigkeit tritt außer Kraft, wenn in dem berufsgerichtlichen Verfahren nicht auf die Feststellung erkannt wird, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

(2) Das Verbot ist vom Bezirksgericht oder, sofern das berufsgerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Arztegerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Beschuldigte die Aufhebung des vorläufigen Verbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

§ 76

(1) Gegen die Urteile der ärztlichen Bezirksgerichte können die Reichsärztekammer, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim ärztlichen Bezirksgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 77

(1) Über die Berufung entscheidet der Arztegerichtshof. Dieser ist an die Feststellungen des Bezirksgerichts nicht gebunden. Geht der Arztegerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, so kann er in der Sache selbst entscheiden, oder die Sache zur Entscheidung an das ärztliche Bezirksgericht oder an ein anderes ärztliches Bezirksgericht zurückverweisen. Das ärztliche Bezirksgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Arztegerichtshofs gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Arztegerichtshof gelten § 70 Satz 2 und § 72 entsprechend.

§ 78

(1) Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auf-erlegt werden. Als Kosten des Verfahrens gelten nur die baren Auslagen.

(2) Ist das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des ärztlichen Bezirksgerichts steht ihm die Beschwerde an den Arztegerichtshof zu. § 74 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 79

(1) Für die Vollstreckung einer Geldbuße einschließlich der Kosten findet § 43 entsprechende Anwendung.

(2) Die aus Geldbußen eingehenden Beträge fließen der Reichsärztekammer zu.

4. Abschnitt

Staatsaufsicht

§ 80

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über die Reichsärztekammer und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der ärztlichen Berufsgerichte. Er kann seine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Untergliederungen und Verwaltungsstellen und den ärztlichen Bezirksgerichten auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Reichsärztekammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen. Sie kann deren Entschließungen oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Ist die Aufsichtsbehörde eine dem Reichsminister des Innern nachgeordnete Behörde, so entscheidet dieser auf Anrufung der Reichsärztekammer endgültig.

§ 81

(1) Zu Tagungen der Reichsärztekammer, der Arztekammern und der ärztlichen Bezirksvereinigungen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Ihre Vertreter sind jederzeit mit ihren Ausführungen zu hören. Eine Tagung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß in einer bestimmten Angelegenheit der Leiter der Reichsärztekammer, einer Arztekammer oder einer ärztlichen Bezirksvereinigung den Beirat hört.

§ 82

Der Leiter der Reichsärztekammer erstattet dem Reichsminister des Innern jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 83

(1) Personen, welche die ärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Arzt bestallt sind, unterstehen ebenfalls der Reichsärztekammer, es sei denn, daß sie dieser gegenüber schriftlich erklären, daß sie ihre Ausbildung als Arzt nicht fortsetzen. Der Reichsärztekammer unterstehen jedoch nicht die Unterärzte der Wehrmacht. Für die im Satz 1 bezeichneten Personen ruht die Unterstellung während ihrer Dienstleistung bei der Wehrmacht.

(2) Die für die Ärzte geltenden Bestimmungen finden auf die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sinngemäße Anwendung. Sie unterliegen der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit. Im übrigen regelt das Nähere die Reichsärztekammer.

§ 84

Eine auf Grund der bisherigen Gesetze erteilte Approbation als Arzt gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 85

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung sowie des § 300 des Strafgesetzbuchs treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den ärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

§ 86

(1) Die landesrechtlichen Bestimmungen über den ärztlichen Berufsstand und über die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit werden aufgehoben. Die Ausführungsvorschriften regeln die Überleitung schwebender Verfahren.

(2) Die durch Landesrecht vorgeschriebenen ärztlichen Standesvertretungen werden aufgelöst. Die Reichsärztekammer ist deren Rechtsnachfolgerin. Für die Überleitung der Geschäfte kann der Reichsärzteführer Treuhänder bestellen.

§ 87

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Deutsche Ärztevereinsbund e. B. in Potsdam und der Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) in Leipzig sowie deren Untergliederungen aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Rechtsnachfolgerin des Deutschen Ärztevereinsbundes e. B. und seiner Untergliederungen ist die Reichsärztekammer, Rechtsnachfolgerin des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) und seiner Untergliederungen ist die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Die Reichsärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands haften für

die Verbindlichkeiten beider Verbände und ihrer Untergliederungen als Gesamtschuldner; der Reichsärztesführer bestimmt, in welchem Umfang die Verbindlichkeiten der beiden Verbände im Innenverhältnis von der Reichsärzteskammer oder der Kassensärztlichen Vereinigung getragen werden. Der Reichsärztesführer kann anordnen, daß einzelne Gegenstände der übergegangenen Vermögen von der Reichsärzteskammer auf die Kassensärztliche Vereinigung Deutschlands oder umgekehrt übertragen werden.

(2) Für die auf Grund des Absatzes 1 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Steuern nicht erhoben.

(3) Vereine von Ärzten, welche die Wahrnehmung der Berufsangelegenheiten oder wirtschaftlicher Belange von Ärzten zur Aufgabe haben, dürfen ihre Satzungen nur mit Genehmigung der Reichsärzteskammer ändern. Bei Zweifeln, ob es sich um einen Verein dieser Art handelt, entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Reichsärzteskammer kann Vereine dieser Art auflösen und hierbei Bestimmungen darüber treffen, wie das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Die Reichsärzteskammer kann auch die Auflösung eines Vereins dieser Art mit der Maßgabe aussprechen, daß eine Liquidation nicht stattfindet und sie selbst oder die Kassensärztliche Vereinigung Deutschlands Rechtsnachfolgerin ist. In diesem Fall finden Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechende Anwendung. Neugründungen von Vereinen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Reichsärzteskammer.

(4) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Vereinigungen, welche die Pflege der ärztlichen Wissenschaft zur Aufgabe haben, nach Anhörung der Reichsärzteskammer auflösen. Er kann hierbei über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens Bestimmungen treffen. Die Neugründung von Vereinen dieser Art bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 88

(1) Soweit ärztliche Vereinigungen oder Ständesvertretungen Gruppenversicherungsverträge für Ärzte oder deren Hinterbliebene mit beaufichtigten Versicherern abgeschlossen haben, kann die Reichsärzteskammer an Stelle der Vereinigung oder Ständesvertretung in den Vertrag eintreten.

(2) Soweit Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen für Ärzte oder deren Hinterbliebene die Versicherung oder Versorgung unmittelbar gewäh-

ren, kann die Reichsärzteskammer, wenn es sich um rechtlich unselbständige Einrichtungen handelt, diese übernehmen. Für rechtlich selbständige Einrichtungen, jedoch nicht für Aktiengesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kann die Reichsärzteskammer die Änderung des Geschäftsplans oder die Vereinigung mit einer anderen Einrichtung anordnen; soweit eine betroffene Einrichtung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, bedarf die Reichsärzteskammer für ihre Maßnahmen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß nur in der Besetzung von Organen der Einrichtung eine Änderung herbeigeführt werden soll. § 87 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 89

(1) Die Reichsärzteskammer wird erstmalig von ihrem Leiter errichtet.

(2) Bis der Leiter der Reichsärzteskammer je einen Vertreter der nach den §§ 28 ff. zu errichtenden Ärztekammern zu Mitgliedern der Reichsärzteskammer bestimmt hat (§ 23 Abs. 2), gehören der Reichsärzteskammer an Stelle der Vertreter der Ärztekammern fünfzehn vom Leiter der Reichsärzteskammer zu berufende Ärzte an.

§ 90

Der Reichsärztesführer kann die zur Überleitung gemäß §§ 86 bis 88 und zur Errichtung der Reichsärzteskammer erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 91

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 92

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 93

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried